

Erhöhung des Mehrbedarf Mittagessen im Jahr 2024
Der Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für
Werkstattbeschäftigte wird ab dem 1. Januar 2024 auf 4,13 € erhöht.

In seiner Sitzung am 24. November 2023 stimmte
Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2023 der Vierzehnten
Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
zugestimmt.

Damit werden die Sachbezugswerte für das Jahr 2024 in der
Sozialversicherungsentgeltverordnung angepasst. Die Höhe der Sachbezüge
gibt die Höhe des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in
der Werkstatt für behinderte Menschen nach § 42b SGB XII vor.
Danach beträgt der Mehrbedarf pro Arbeitstag im Jahr 2024 jeweils 4,13 Euro.

Anpassung der Pauschalen

Mit einem Schreiben vom 28. Oktober 2019 an die für die Grundsicherung
zuständigen Leistungsträger hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(BMAS) eine pauschale Berechnung des monatlichen Anspruches für den
Mehrbedarf empfohlen. Auf Basis der mit diesem Schreiben festgelegten
Berechnungsgrundlage, ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Pauschalen:

| | |
|--------------------------------|---|
| bei einer 5-Tage-Arbeitswoche: | 19 Arbeitstage pro Monat x 4,13 € = 78,47 € |
| bei einer 4-Tage-Arbeitswoche: | 15 Arbeitstage pro Monat x 4,13 € = 61,95 € |
| bei einer 3-Tage-Arbeitswoche: | 11 Arbeitstage pro Monat x 4,13 € = 45,43 € |
| bei einer 2-Tage-Arbeitswoche: | 8 Arbeitstage pro Monat x 4,13 € = 33,04 € |
| bei einer 1-Tag-Arbeitswoche: | 4 Arbeitstage pro Monat x 4,13 € = 16,52 € |

Berlin, 28.11.2023